



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM
30.14.1/52-III/16/95

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

XIX. GP-NR
1703 IAB

1995-09-12

zu 1810 NJ

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

Wien, am 29. August 1995

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben an mich am 14.7.1995 die schriftliche Anfrage Nr. 1810/J-NR/1995 betreffend "die Abschiebung von Staatsangehörigen der Republik Bosnien-Herzegowina" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Wieviele Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina wurden 1994 tatsächlich abgeschoben, wieviele in Schubhaft genommen?
2. Können Sie ausschließen, daß es sich dabei um Flüchtlinge handelte?
3. Wieviele Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina wurden 1994 nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben?
4. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß in der AB 6965 der letzten GP eine Aufschlüsselung der Schuhäftlinge nach der Staatsangehörigkeit zwar für die Bundesländer, nicht aber für Wien möglich war, während in der AB 695 der XIX. GP plötzlich für den selben Zeitraum eine Aufschlüsselung der Schuhäftlinge nach der Staatsangehörigkeit nicht für die Bundesländer, dafür aber für Wien möglich war?

- 2 -

5. Wieso werden Flüchtlinge aus der Republik Bosnien-Herzegowina überhaupt in Schubhaft genommen und bis zu 6 Monaten angehalten, wo doch eine Abschiebung nach Bosnien nicht zulässig ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend halte ich fest, daß die mir vorgelegten Statistiken von mir als dem für das Gesamtressort Verantwortlichen nicht in jeder Detailziffer kontrollierbar sind, zumal sie auf Grund der Anfrage unter großem Zeitdruck von den Mitarbeitern neben ihrer eigentlichen Amtstätigkeit erstellt werden mußten. Ich kann mich daher insoweit nur auf die mir vorgelegten Zahlen stützen, die nur so detailliert sein können, als bei den jeweiligen Behörden Unterlagen vorhanden waren oder deren Aufbereitung ohne gravierende Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich war.

Zu Frage 1:

Im Jahre 1994 wurden 212 Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina abgeschoben.

Auf Grund des mir vorliegenden Berichtes verfügt die Bundespolizeidirektion Wien über keine Statistik betreffend die Staatsangehörigkeit von Schuhäftlingen. In den anderen Bundesländern waren im Jahre 1994 insgesamt 553 Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina in Schubhaft.

Zu Frage 2:

Laut mir vorliegenden Berichten handelte es sich bei den abgeschobenen Staatsangehörigen der Republik Bosnien-Herzegowina um keine Flüchtlinge.

Zu Frage 3:

Mangels Statistik ist eine Aufgliederung nach den jeweiligen Zielstaaten der Abschiebung nicht möglich.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf die ergangenen einleitenden Bemerkungen in den hier bezeichneten Anfragebeantwortungen. Wie bereits bei der Antwort zu der Frage 1 erwähnt, verfügt die Bundespolizeidirekti-

- 3 -

on Wien über keine statistischen Aufzeichnungen betreffend die Staatsangehörigkeit von Schubhaftlingen, jedoch werden Jahresstatistiken über die jeweilige Staatsangehörigkeit der abgeschobenen Fremden geführt.

Zu Frage 5:

Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina werden auf Grund krimineller Delikte zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes bzw. zur Sicherung der Abschiebung oder Zurückschiebung in jenen Fällen, bei denen eine illegale Einreise über die slowenisch-österreichische Grenze sowie aus Ungarn erfolgte, in Schubhaft genommen. Demnach ist eine Abschiebung in die Republik Bosnien-Herzegowina in besonders gelagerten Fällen unter Berücksichtigung von Refoulementverbotsgründen zulässig und entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 54 Fremdengesetz.

